



Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland



Deutsche
Umwelthilfe



Den Schutz der Biodiversität und indigener Rechte in unternehmerischen Lieferketten sicherstellen



Den Schutz der Biodiversität und indigener Rechte in unternehmerischen Lieferketten sicherstellen

Die Welt befindet sich in einer tiefen Biodiversitätskrise. Wissenschaftler*innen gehen davon aus, dass sich auf unserem Planeten derzeit das sechste große Massensterben abspielt.¹ Weltweit sind 1.2 Mio. Pflanzen- und Tierarten vom Aussterben bedroht.² Besonders abhängig von intakten Ökosystemen sind diejenigen indigenen und traditionellen Gemeinschaften, die der kollektive Besitz und die nachhaltige Verwaltung und Nutzung ihrer Ländereien und natürlichen Ressourcen eint. Der Erhalt der Artenvielfalt und die Rechte von indigenen und traditionellen Gemeinschaften sind eng miteinander verknüpft. **Umso wichtiger ist vor diesem Hintergrund, dass die derzeit verhandelte EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD), rohstoffabhängige einheitliche und gleichermaßen starke Schutzvorschriften sowohl für die Artenvielfalt und die natürlichen Ökosysteme als auch für indigene und traditionelle Gemeinschaften enthält.** Unternehmen müssen darin zur angemessenen Sorgfalt für den Biodiversitätserhalt und die Indigenenrechte in ihren Wertschöpfungsketten verpflichtet werden.

Die Biodiversitätskrise

Ursachen für die Biodiversitätskrise gibt es viele: Die Klimakrise, die Übernutzung von Populationen wie zum Beispiel die Überfischung der Weltmeere, die Ausbeutung der Wälder, der Verlust, die Fragmentierung und Schädigung von Lebensräumen, invasive Arten sowie die exzessive Ausbeutung natürlicher Ressourcen spielen gleichermaßen eine Rolle.

Zu den anfälligsten Lebensräumen weltweit zählen die Wälder, Feuchtgebiete und Korallenriffe. Dabei sind intakte natürliche Lebensräume und die Vielfalt der Arten für uns Menschen überlebensnotwendig. Sie versorgen uns mit Nahrung und Trinkwasser, liefern zahlreiche Rohstoffe, bieten Schutz vor Überschwemmungen und regulieren das Klima und die Wasserkreisläufe. So dienen zum Beispiel die Wälder rund 25 Prozent der Weltbevölkerung als Lebensgrundlage.³

Rechte von indigenen und traditionellen Gemeinschaften sind nicht verhandelbar

Unter dem Radar der Debatte um das Schutzniveau der CSDDD lief bisher die Frage, in welchem Umfang sie die Rechte von indige-

nen und traditionellen Gemeinschaften abdecken soll. Der Rat der Europäischen Union tilgte in seiner Position aus dem November 2022 sämtliche Referenzen hierzu aus dem Entwurf. Hiermit wird die Gefahrenlage, der sich Verteidiger*innen von indigenem und traditionellen Land aussetzen, gänzlich ignoriert. 1/3 der 2022 ermordeten Land- und Umweltverteidiger*innen waren indigene Aktivist*innen.⁴ Deswegen muss bei allen Sorgfaltsmaßnahmen zum Erhalt der Artenvielfalt, von der Risikoanalyse bis zur Abhilfe, die Beteiligung von und der Respekt für indigene und traditionelle Gemeinschaften zentral sein. Zwar sollte die indigene Souveränität unter dem Gesichtspunkt postkolonialer Verantwortung schon für sich allein genommen in der CSDDD unter expliziten Schutz gestellt werden. Sie scheint darüber hinaus aber auch in vielen Fällen zum Schutz von Biodiversität zu führen: In Brasilien, Kanada und Australien verfügen von indigenen Gemeinschaften verwaltete Gebiete in vielen Fällen über ein höheres Maß an Artenvielfalt als staatliche Schutzreservoirs.⁵ Dass der Rat der Europäischen Union unter anderem auf Druck der deutschen Bundesregierung hin in seiner Position zur CSDDD den Schutz von Indigenenrechten nahezu ausgehöhlt hat, könnte auch ein Rückschlag für den Schutz der Biodiversität in der Richtlinie sein.

Die Rolle von Unternehmen

Einen nicht unerheblichen Anteil an der Krise trägt nicht-nachhaltiges unternehmerisches Handeln und Konsumverhalten. Zahlreiche Lieferketten stehen mit der Zerstörung und Ausbeutung von Ökosystemen in Verbindung. Als Treiber von Biodiversitätsverlusten gelten dabei insbesondere die Ausweitung von Flächen für die Produktion von Rohstoffen, z. B. für Futtermittel, Zellstoff und Biokraftstoffe, sowie den Bergbau, der etwa für die Automobil-, Chemie-, Bau- und Elektroindustrie essentiell ist.⁶

Die bisherigen freiwilligen Selbstverpflichtungen von Unternehmen, ihre Lieferketten nachhaltig zu gestalten, blieben ohne große Wirkung. Laut einer Studie des Capgemini Institutes haben weltweit ohnehin nur 24 Prozent der hierfür befragten Unternehmen überhaupt eine Biodiversitätsstrategie. In Deutschland sind es klägliche 16 Prozent.⁷

Verschiedene Studien zeigen den unzureichenden Schutz der Rechte von indigenen und traditionellen Gemeinschaften in Risikosektoren - wie der Landwirtschaft oder dem Bergbau. So deuteten Mighty Earth und DUH im Juni in einem Bericht auf Risiken für Landraub

in den Lieferketten des US-Agrarhändler Bunge hin. Earthsight berichtete in September über Indigenenrechtsverletzungen in den Lieferketten europäischer Heimtierfutterproduzenten.^{8,9}

Lücken im regulatorischen Rahmen

Als Reaktion auf die enorme Bedrohung globaler Ökosysteme und der Biodiversität durch europäische Lieferketten hat die EU gleich mehrere Gesetzesvorhaben zur Regulierung europäischer Lieferketten angestoßen. **Keines dieser Vorhaben adressiert den Schutz von Biodiversität und die Rechte von Indigenen und traditionellen Gemeinschaften in angemessener Weise. Die CSDDD muss diese regulatorische Lücke schließen.**

Im Juni dieses Jahres trat die EU-Verordnung gegen Entwaldung (EUDR) in Kraft, die Ende 2024 wirksam werden wird. Sie verbietet erstmals die Einfuhr sieben wichtiger Rohstoffen und vieler daraus hergestellter Erzeugnisse in die Europäische Union, wenn sie mit Entwaldung oder Waldschädigung oder dem Verstoß gegen Gesetze in den Herkunftsländern in Zusammenhang stehen. Die EUDR bleibt aber nur auf Wälder und einige besonders kritische Rohstoffe beschränkt und bezieht sich - was Menschenrechte betrifft - auch nur auf die in Herkunftsländern geltende Rechtslage. Internationale Menschenrechte und der Schutz von indigenen und anderen schutzbedürftigen Gemeinschaften werden nicht abgedeckt, wenn sie nicht bereits in den entsprechenden Ländern gelten. Im Trilog argumentierte die Kommission, dass die EUDR keine dezidierten Sorgfaltspflichten für Indigenenrechte enthalten müsse, da diese vom EU-Lieferkettengesetz (CSDDD) hinreichend abgedeckt werden würden.

Die geplante EU-Verordnung zu kritischen Rohstoffen (Critical Raw Materials Act) nimmt die Beschaffung von wichtigen Rohstoffen wie Lithium, Kobalt oder Neodym, etwa für die Batterien oder Halbleiterproduktion, in den Blick. Sie wird derzeit in Brüssel fertig gestellt. Der Fokus dieses Verordnungsvorschlags liegt vor allem in der Sicherung der Rohstoffverfügbarkeit etwa durch die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren und den Abbau von Abhängigkeiten.

Mangelhafter Biodiversitätsschutz im CSDDD-Entwurf der Europäischen Kommission:

Derzeit befinden sich die Europäische Kommission, Rat und das Europäische Parlament in Verhandlungen zum finalen Richtlinientext (Trilog). Das Schutzniveau der drei Entwürfe mit Blick auf Biodiversität und den Rechten von indigenen und traditionellen Gemeinschaften unterscheidet sich zum Teil erheblich.

Der CSDDD-Entwurf der Kommission wird der Biodiversitätskrise nicht gerecht. Die in ihm enthaltenen Biodiversitätssorgfaltspflichten werden ausschließlich über die Referenz zu

umweltvölkerrechtlichen Vorschriften definiert. Dabei ist dieses sehr lückenhaft. So gibt es beispielsweise bis heute kein rechtsverbindliches Übereinkommen zum Schutze von Wäldern. International regelungsbedürftig sind darüber hinaus auch Lärmverschmutzung, der Schutz von Böden und die Artenvielfalt in der Arktis.¹⁰ Hinzu kommt, dass die Kommission lediglich Artikel 10 (b) des Biodiversitätsübereinkommens, das Cartagena Protokoll und Artikel III, IV und V des Washingtoner Artenschutzübereinkommens zum Gegenstand unternehmerischer Sorgfaltspflichten macht. Der materielle Anwendungsbereich der CSDDD wird damit auf einen Bruchteil von unternehmerischen Aktivitäten beschränkt, die Biodiversitätsauswirkungen haben.

Zwar folgt auch die sogenannte „Allgemeine Ausrichtung“ des Rats dem völkerrechtlichen Ansatz der Kommission. Es ist jedoch begrüßenswert, dass sich der Rat für die Inklusion weiterer völkerrechtlicher Übereinkommen mit Relevanz für die Biodiversität ausgesprochen hat, darunter die Weltnaturerbekonvention sowie das Ramsar Abkommen.

Am weitreichendsten ist die Position des Europäischen Parlaments, die über Nr. 1 des Umweltanhangs explizit die Sorgfaltspflicht zur Vermeidung von Biodiversitätsverlusten formuliert. Sie enthält zudem eine Referenz zum UN-Seerechtsübereinkommen und dessen weitreichendem Gebot zu Maßnahmen, die die Verschmutzung der Meeresumwelt vermeiden oder minimieren. Im Gegenzug haben es bedauerlicherweise weder das Biodiversitätsübereinkommen, noch die Erweiterungsvorschläge des Rats in den Entwurf des Parlaments geschafft.

Ungenügende Schutzvorschriften für indigene und traditionelle Gemeinschaften

Auch das Niveau der Sorgfaltspflichten für die Rechte indigener und traditioneller Gemeinschaften ist in den Entwürfen teils sehr dürftig ausgestaltet.

Der Kommissionsentwurf für die CSDDD aus dem Februar 2022 listet im Anhang zumindest noch die UN-Erklärung über die Rechte der indigenen Völker (UNDRIP) und enthält eine Referenz zu dem auf dem Selbstbestimmungsrecht der Völker fußenden Recht auf die freie Verwaltung eigener Ressourcen (Artikel 1 (2) UN-Zivilpakt). Das Europäische Parlament stimmte in seinem Bericht dann noch einmal für eine Stärkung der Rechte von Indigenen, indem es den Anhang der CSDDD um das Recht Indigener Völker auf Selbstbestimmung sowie eine Bezugnahme auf das Prinzip der freien, vorherigen und informierten Zustimmung (FPIC) und das ILO-Übereinkommen 169 erweiterte. Außerdem fügte es dem Text eine explizite Pflicht zur Konsultation von betroffenen Stakeholdern, darunter indigene Völker, hinzu. Erst im Oktober haben mehr als 20 indigene Gruppen sowie 50 Menschenrechts- und Umwelt-NGOs gefordert, diese Rechte in der CSDDD konsequent abzusichern.¹¹

Der Standpunkt des Rates, der die Position der Mitgliedstaaten wiedergibt, hat im Gegensatz dazu sowohl den Bezug zur UNDRIP als auch die international geschützten Landrechte indigener Völker gestrichen. Dies steht im Widerspruch zu den Verpflichtungen der EU und den eigenen Schlussfolgerungen des Rates von 2017 zu indigenen Völkern, in denen die Bedrohungen und die Gewalt, denen sie ausgesetzt sind, anerkannt und die Annahme der UNDRIP unterstützt werden.

Empfehlungen:

Die CSDDD kann hinreichenden Biodiversitätsschutz nur gewährleisten über

- » die Inklusion der Artenvielfalt als von Unternehmen im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten zu berücksichtigende Umweltkategorie im Sinne der Position des Europäischen Parlaments.
- » die Aufnahme aller völkervertragsrechtlich relevanten Biodiversitätsabkommen.
- » eine Erweiterungsklausel, die die spätere Aufnahme von derzeit noch in der Verhandlung befindlichen oder noch nicht

in Kraft getretenen Abkommen – wie etwa den globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal – in den Umweltanhang ermöglicht.

Die CSDDD muss außerdem die Inklusion wichtiger Schutzvorschriften für Indigene Völker und traditioneller Gemeinschaften im Anhang der Richtlinie sicherstellen.

Hierzu gehören:

- » das Recht auf Selbstbestimmung,
- » Landrechte,
- » das Recht auf freie, vorherige und informierte Zustimmung (free, prior, informed consent, FPIC),
- » die UN-Erklärung über die Rechte Indigener Völker (UNDRIP) und das
- » ILO-Übereinkommen 169

Endnoten

- 1 <https://www.pnas.org/doi/full/10.1073/pnas.2306987120>
- 2 <https://www.lse.ac.uk/granthaminstitute/explainers/what-are-the-extent-and-causes-of-biodiversity-loss/>
- 3 Communication on Stepping up EU Action to Protect and Restore the World's Forests, European Commission, 2019.
- 4 <https://www.globalwitness.org/en/campaigns/environmental-activists/standing-firm/#our-inspiration-names-those-murdered-2022>
- 5 <https://www.nytimes.com/2021/03/11/climate/nature-conservation-30-percent.html>
- 6 https://www.financeforbiodiversity.org/wp-content/uploads/Top10_biodiversity-impact_ranking.pdf
- 7 https://prod.ucwe.capgemini.com/de-de/wp-content/uploads/sites/8/2023/09/2023-09-18_Capgemini_Research_Institute_Report_Biodiversity.pdf, p. 17.
- 8 https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Pressemitteilungen/Naturschutz/BOWL_MEP_Ger.pdf
- 9 <https://www.earthsight.org.uk/news/Indigenenschutz-in-EU-Lieferkettenrichtlinie>
- 10 UN GA A/73/419
- 11 <https://www.forestpeoples.org/en/news/2023/open-letter-eu-institutions-csddd>

Impressum

Stand:
November 2023

Autorinnen:
Ceren Yildiz
Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland e.V. (BUND)

Tina Lutz
Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH)

Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH)
Bundesgeschäftsstelle Berlin
Hackescher Markt 4
10178 Berlin
E-Mail: lutz@duh.de

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
Kaiserin-Augusta-Allee 5 D-10553 Berlin
Phone: +49 30 2 75 86-40
E-Mail: bund@bund.net